

Ab. 13.

Daniel Nettelbladtz

Königl. Preußl. Hofraths und ordentl. Lehrers der Rechte
auf der Friedrichsuniversität zu Halle

A b h a n d l u n g

von

der practischen

Rechtsgelahrtheit

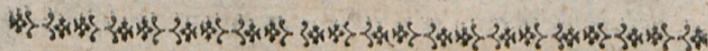
überhaupt

deren

Theilen, Quellen und Hülfsmitteln

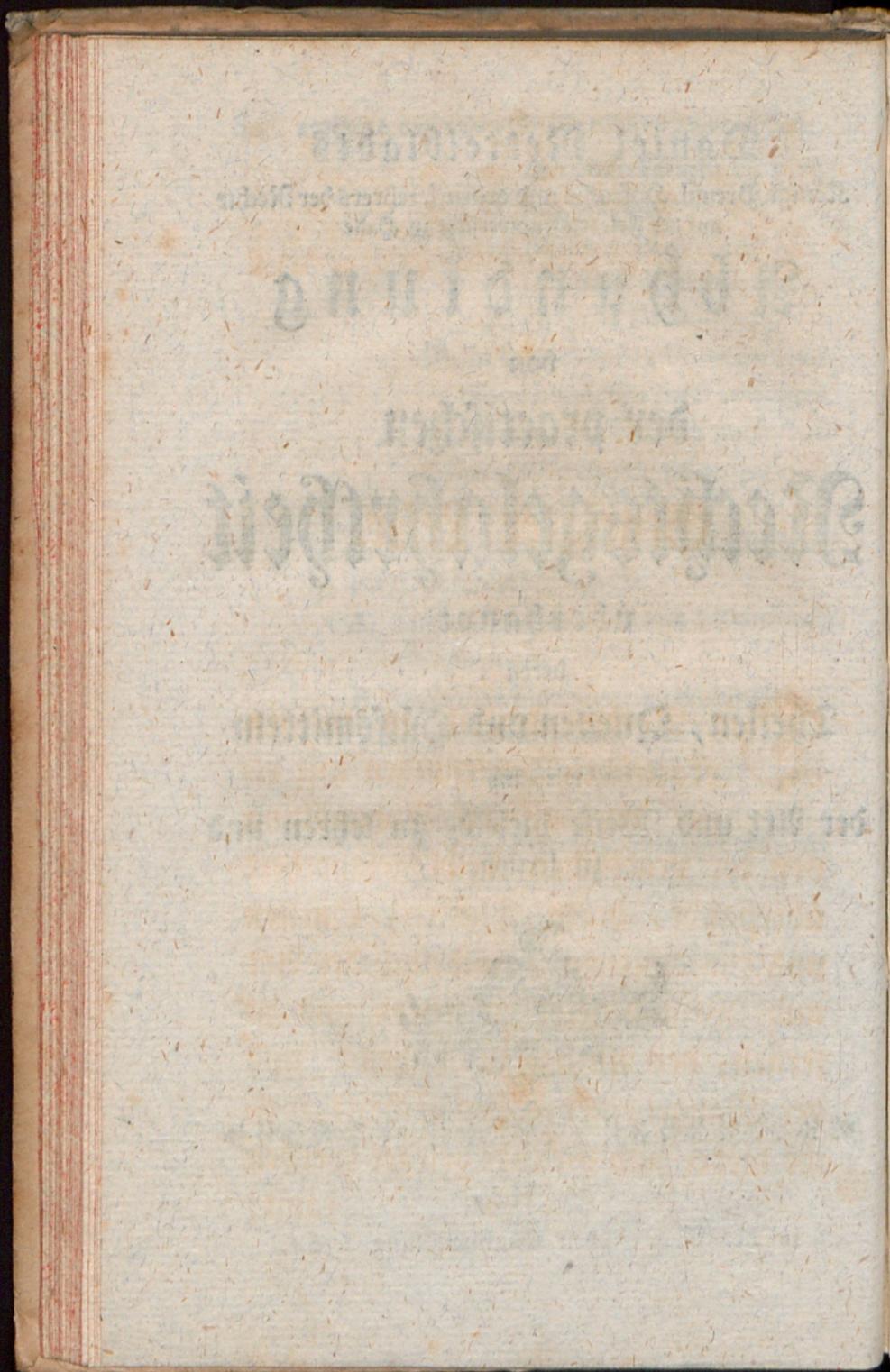
wie auch

der Art und Weise dieselbe zu lehren und
zu lernen.



Halle,

in der Kengerischen Buchhandlung 1764.





Geneigter Leser.

Die Nothwendigkeit in meinen practischen Vorlesungen mit einer vorläuffigen Abhandlung von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt, deren Theilen, Quellen und Hülfsmitteln, wie auch der Art und Weise dieselbe zu lehren und zu lernen, den Anfang zu machen: und der Mangel einer solchen Schrift, welche hiebei zum Grunde geleyet werden

* 2

Fann;

V o r r e d e.

Kann; hat mich dazu gebracht, hievon selbst einen kurzen Aufsatz zu machen. Ich habe denselben meinen wertheften Herren Zuhörern bisher in die Feder dictiret, welches Sie und mich belästiget. Ob ich nun gleich eben nicht sagen kann, daß iemand diese meine Gedanken der Ehre des öffentlichen Druckes würdig geachtet, und mich daher ersuchet, sie der Presse zu übergeben; so habe ich es doch gethan, und mir diese Freiheit selbst ungebeten genommen, damit ich des mich sehr belästigenden Dictirens überhoben, und die edle Zeit, welche dadurch nur verdorben wird, erspart werde. Ich glaube, dieses sei zu meiner Entschuldigung, daß ich abermalen die Presse mit dieser kleinen Schrift beschwere, hinreichend genug. Gesezet, die ganze Schrift sei vor andere völlig unnöthig und über-

V o r r e d e.

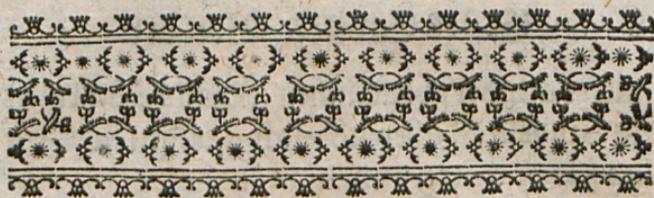
berflüssig: so dienet es doch zu meiner Herren Zuhörer und meiner Bequemlichkeit, daß ich dieselbe Ihnen gedruckt in die Hände liefern kann. Wer kann es mir aber verdenken, daß, da nächst mein eigenes, meiner Herren Zuhörer Wohl mir am meisten am Herzen lieget, ich mich dieses Mittels, Ihnen und mir eine Bequemlichkeit zu verschaffen, bedienet. Ein dritter leidet darunter nicht, da die Aufschrift schon einen ieden hinreichend belehret, daß diese Schrift nur vor solche aufgesetzt sey, welche die practische Rechtsgelahrtheit erst lernen wollen. Wer also dieselbe schon verstehet, der wende sein Geld nützlicher an, als daß er es vor diese Schrift hingiebet. Wenigstens bin ich, da ich ihn gewarnet, nicht Schuld daran, wenn es ihm gereuen sollte, daß er sich dieselbe angeschaffet,

Vorrede.

indem er, seiner Meinung nach, nichts, als was er längstens schon weiß, darinnen antrifft, oder, in so ferne er er auch etwas darinnen entdecken solte, welches noch nicht gesagt worden, bloß neue Irrthümer kennen lernet.
Halle den 29 Aug. 1764.



Erstes



Erstes Capitel.

Von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt.

§. I.

Wenn man, wie ich nach meiner
Einsicht, aus denen in meinen
Unvorgreiflichen Gedanken
von dem heutigen Zustand
der bürgerlichen und natürlichen
Rechtsgelahrtheit in Teutschland Cap.
IV §. 49. u. s. w. bereits angeführten
Gründen, vor das beste halte, die Rechts-
gelahrtheit nach den verschiedenen Gegen-
ständen der Rechte und Verbindlichkeiten,
und nicht nach den verschiedenen in Teutsch-
land geltenden Gesetzen, in ihre Theile zer-
gliedert; so ist die geschickteste und brauch-
bareste Abtheilung diese, daß sie in die
theoretische und practische Rechtsgelahrt-
heit eingetheilet werde. Voriezo habe ich

a 4

nur

8 Erstes Capitel. Von der

nur von der practischen Rechtsgelahrtheit zu handeln, daher ich auch nur den Begriff derselben erörtern will.

§. 2.

Unter den so mannigfaltigen Gegenständen der Rechte und Verbindlichkeiten sind besonders die Geschäfte, welche Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, sehr merkwürdig, worunter ich alle dieienige Geschäfte begreiffe, welche auf die Stiftung, Aufhebung, Verfolgung, Erhaltung, Ausübung und Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten gehen, und dieselbe rechtliche Geschäfte nenne. Diese rechtliche Geschäfte nun sind nicht allein überhaupt betrachtet ein Gegenstand der Rechte und Verbindlichkeiten, und also auch der Wahrheiten von denselben, welche in ihrem Zusammenhange die ganze Rechtsgelahrtheit ausmachen; sondern es gehöret auch besonders die Art und Weise, wie dieselbe zu betreiben sind, hieher. Wenn demnach die Wahrheiten von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche auf die Art und Weise, wie die rechtliche Geschäfte betrieben werden müssen, gehen, von allen übrigen die Rechte und
Ver-

practischen Rechtsgelahrth. überh. 9

Verbindlichkeiten betreffenden Wahrheiten, wenn sie auch die rechtliche Geschäfte, nicht aber besonders die Art und Weise, wie sie zu betreiben sind, betreffen, abgesondert werden, so entstehet daraus der Theil der Rechtsgelahrtheit, welchen ich die practische Rechtsgelahrtheit nenne. Sie ist also der Theil der Rechtsgelahrtheit, welcher die Wahrheiten von der Art und Weise, wie die rechtliche Geschäfte betrieben werden müssen, in sich enthält.

§. 3.

Da nun wohl keinem Zweifel unterworfen ist, daß die Wahrheiten von der Art und Weise, wie die rechtliche Geschäfte zu betreiben sind, von ganz anderer Art sind als die übrigen, und besonders dieselbe auf eine ganz andere Art gelehret werden müssen; so kann nicht nur die practische Rechtsgelahrtheit als ein besonderer Theil der Rechtsgelahrtheit angesehen werden, sondern es muß auch solches geschehen, da die gesunde Vernunft erfordert, daß die Wahrheiten einer Wissenschaft, welche sehr unterschieden sind, in besondern Theilen derselben abgehandelt werden. Es müssen aber, wie

der Begriff ergibt, keine andere iuristische Wahrheiten zu den practischen Theil gezogen werden, als solche, welche wirklich auf die Art und Weise gehen, wie dieses oder jenes rechtliche Geschäfte zu betreiben ist, indem nicht genug ist, daß sie überhaupt die iuristische Geschäfte betreffen, sondern diese dennoch solche sein können, welche zu der theoretischen Rechtsgelahrtheit zu rechnen sind.

§. 4.

Von dieser practischen Rechtsgelahrtheit ist die iuristische Praxis Himmelweit unterschieden, nicht aber die Theorie der Rechte, als wovon die practische Rechtsgelahrtheit ein Stück ist. Es ist nemlich im eigentlichen Verstande die Theorie der Rechte nichts anders, als der Inbegriff der allgemeinen Wahrheiten von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche in die Form der Kunst gebracht sind. Die iuristische Praxis aber ist die Anwendung dieser Wahrheiten auf einzelne Fälle. Wer sieht also nicht, daß die practische Rechtsgelahrtheit ein Stück der Theorie der Rechte ist, wie denn auch die theoretische Rechtsgelahrtheit

practischen Rechtsgelahrth. überh. II

heit ein Stück derselben ist. Beyde Theorien sind zur iuristischen Praxi nothwendig, nur die Theorie der Wahrheiten, welche zu der practischen Rechtsgelahrtheit gehören, hat einen noch grössern Einfluß in die iuristische Praxin, als die Theorie, welche die zur theoretischen Rechtsgelahrtheit gehörige Wahrheiten in sich enthält. Es ist daher ganz was anders, wenn eine solche Wissenschaft oder Disciplin, dergleichen die Rechtsgelahrtheit ist, in ihren theoretischen und practischen Theil eingetheilet wird, was anders aber, wenn zwischen die Theorie der Rechte und die iuristische Praxin ein Unterschied gemacht wird. Wer die practische Rechtsgelahrtheit lehret, der träget eine Theorie vor, welche auf die Art und Weise gehet, wie die rechtliche Geschäfte betrieben werden müssen, und gibt die Regeln zur Praxi an. Wer aber die iuristische Praxin treibet, als welche nicht gelehret, sondern nur getrieben oder ausgeübet wird, der wendet diese Regeln auf vorkommende Fälle an. Ist es also was anders Regeln geben und Regeln anwenden, so muß auch die practische Rechtsgelahrtheit was anderes als die iuristische Praxis sein.

Christ.

12 Erstes Capitel. Von der

Christ. Corr. ENGELBRECHT Examen distinctionis vulgaris inter theoriam et hodiernam Praxin. *Helmst.* 1717.

Io. Tob. CARRACH de conflictu theoriae et praxeos iuris. *Halae* 1736.

Mart. Gottl. PAVLI de theoriae et praxis iuridicae discordia. *Lips.* 1747.

§. 5.

Hieraus erhellet auch ferner von selbst, was zwischen einen Theoreticum und Practicum vor ein Unterscheid sei. Ein Theoreticus heisset aber nicht derjenige, welcher die theoretische Rechtsgelahrtheit versteht, sondern derjenige, welcher die Theorie der Rechte inne hat, mithin muß er sowol die theoretische, als auch die practische Rechtsgelahrtheit verstehen. Eben so heisset nicht derjenige ein Practicus, welcher die practische Rechtsgelahrtheit versteht, sondern derjenige, welcher die Fertigkeit besitzt, die iuristische Praxin zu treiben. Ob nun gleich ein vollkommener Jurist beides zugleich sein muß, auch keiner ein Practicus sein kann, der kein Theoreticus ist: so kann doch einer ein vollkommener Theoreticus sein, ob er gleich kein Practicus ist. Da aber indessen der vollkommene Theore-

ti-

practischen Rechtsgelahrth. überh. 13

ticus die ganze Theorie der Rechte inne haben muß, so fehlet ihm dazu, daß er ein Practicus werde, nichts weiter, als die Uebung, wenn er übrigens die dazu von Natur nöthige Fähigkeit hat, wovon unten mit mehrern zu handeln.

Ioan. EISENHARDT de theoria iurisprudentiae ad praxin necessaria. Helmst. 1677.

§. 6.

Da die practische Rechtsgelahrtheit auf alle iuristische Geschäfte gehet, deren es nicht wenige giebet; besonders die Geschäfte, wodurch streitige Rechte und Verbindlichkeiten erörtert, und endlich von dem Richter entschieden werden, nur eine, obgleich besonders merkwürdige, Art derselben sind: so erhellet leicht, daß die Lehre von dem Proceß zwar ein ganz wichtiger Theil der practischen Rechtsgelahrtheit sei, dieselbe aber noch lange nicht den ganzen Umfang derselben ausmache. Dadurch also, daß bisher diese Lehre von vielen besonders abgehandelt, und darüber besondere Lehrbücher verfertiget worden, ist die ganze practische Rechtsgelahrtheit noch lange nicht

14 Zweites Capitel. Von den Theilen

nicht erschöpft, und dieselbe in einen vollständigen Lehrbegriff gebracht worden. Es fehlet daher noch an solchen Büchern, welche auf den ganzen Umfang der practischen Rechtsgelahrtheit gehen, ausser daß der Hr. Hofrath Pütter im Jahr 1753, da er seine Anleitung zur iuristischen Praxis ans Licht stellte, welche er 1759 mit einer Zugabe, als den zweiten Theil, vermehret, wirklich einen solchen Lehrbegriff geliefert hat, in welchen die ganze practische Rechtsgelahrtheit kurz zusammen gefasset ist. Welche Theile es aber eigentlich sind, die zu einem vollständigen Lehrbegriff der practischen Rechtsgelahrtheit gehören; wie dieselbe in ihrer gehörigen Ordnung aufeinander folgen müssen, und wie weit die Rechtsgelehrte bisher in der Cultur jedes dieser Theile es gebracht haben, solches erfordert eine besondere Betrachtung, daher hievon in dem folgenden Capitel zu handeln.

Zwei-

Zweites Capitel.

Von den Theilen der practischen
Rechtsgelahrtheit.

§. 7.

Wenn, wie allerdings geschehen muß, bey der Bestimmung der Theile der practischen Rechtsgelahrtheit den Begriff derselben (§. 2) zum Grunde geleyet wird; so ergiebet sich sogleich von selbst, daß es zwei Wege giebet, nach welchen die practische Rechtsgelahrtheit in ein förmliches, vollständiges und aneinander hängendes System gebracht werden, und die Theile derselben bestimmet werden können. Denn da die practische Rechtsgelahrtheit auf die Art und Weise gehet, wie die rechtliche Geschäfte zu betreiben sind: so kann entweder die Mannigfaltigkeit der Art und Weise, wie diese Geschäfte betrieben werden, oder die Mannigfaltigkeit der Geschäfte selbst, hiebei zur Grundlage gemachet werden. Zu der Art und Weise gehören mündliche und schriftliche Vorträge, welche als Mittel, wodurch sie betrieben werden, anzusehen,
aber

16 Zweites Capitel. Von den Theilen

aber nicht allein, sondern es gehören dazu auch noch sehr viele andere Dinge. Es gehet daher nicht an, nach dem Unterscheide des mündlichen und schriftlichen Vortrages das ganze System herauszubringen, noch auch solches geschickt werkestellig zu machen, wenn man gleich auch das Uebrige, so hieher gehört, gelegentlich mit herein bringen könnte. Mir gefällt also der andere Weg, da nemlich nach dem Unterscheide der Geschäfte selbst die Theile von einander abgefondert werden; ob ich gleich mit keinem darüber zu zanken Lust habe, und allerdings der erste Weg auch seine Vorzüge hat, welchen aber die Vorzüge des zweiten überwiegen.

§. 8.

Wird also auf den Unterschied der Geschäfte selbst, und nicht auf die Verschiedenheit in der Art und Weise, wie die Geschäfte betrieben werden, gesehen; so müssen vor allen Dingen die Geschäfte, wodurch Acten ganz von neuen werden, und die, welche bereits vorhandene Acten betreffen, von einander unterschieden, und darnach zwei Haupttheile der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit gemachet werden. Damit aber die-

diese Abtheilung ihre gehörige Deutlichkeit erhalte, ist zu bemerken, daß unter Acten, in dem hier geltenden weitläufigen Verstande, nicht Proceßacten, sondern geschehene Sachen überhaupt, sie mögen im Gericht oder ausser Gericht vorgefallen sein, in einzelen oder vielen, mündlichen oder schriftlichen Vorträgen bestehen, verstanden werden, als welches, wie Schaumburg in seiner kurzen Anweisung, wie man geschickt und ordentlich aus den Acten referiren solle, S. 1 bereits bemerkt hat, der eigentlich Wortverstand des Wortes: Acta ist. Wenn also z. E. ein Testament gemachet, oder eine Klage angebracht wird, so gehören diese Geschäfte zu denen, wodurch Acten ganz von neuen werden. Die Geschäfte hingegen, welche darinnen bestehen, daß auf einen geschehenen Vortrag eine Resolution gegeben wird, und der Vortrag aus den Acten selbst, gehören zu solchen, wodurch nicht Acten ganz von neuen werden, sondern welche schon vorhandene Acten betreffen. Und wenn gleich selbst diese Resolution, wie auch der Vortrag, zu den geschehenen Sachen gehören, mithin dadurch Acta werden; so werden dadurch doch

B

fei-

keine Acta ganz von neuen, sondern diese Geschäfte setzen schon Acta zum voraus. Hieraus lässet sich nun die Eintheilung der practischen Rechtsgelahrtheit in ihre zwei Haupttheile erklären. In so ferne nemlich die practische Rechtsgelahrtheit auf solche Geschäfte gehet, wodurch Acten ganz von neuen werden, heisset sie die eigentlich sogenannte practische Rechtsgelahrtheit in so ferne aber dieselbe auf die Geschäfte gehet, welche schon vorhandene Acten betreffen, nenne ich sie, da mir kein besserer Name beifällt, die Kunst mit Acten umzugehen. So gewiß es ist, daß alle rechtliche Geschäfte sich unter diese beyde angegebene Hauptgattungen bringen lassen, so gewiß ist es auch, daß die ganze practische Rechtsgelahrtheit sich auf diese zwei Haupttheile setzen lässet. Es wird also wohl gegen diese Eintheilung nichts weiter einzuwenden sein, als daß sie neu und ungewöhnlich sei. Dieser Einwurf aber verdienet bey Vernünftigen keine Achtung.

§. 9.

Der erste Haupttheil der practischen Rechtsgelahrtheit, nemlich die eigentlich so
ge.

genante practische Rechtsgelahrtheit, ist der weitläufigste, da weit mehrere rechtliche Geschäfte vorkommen, wodurch Acten ganz von neuen werden, als solche, welche schon vorhandene Acten betreffen. Es sind daher die Theile dieses ersten Haupttheils vor allen Dingen festzusetzen. Hier kommt es nun auf eine fernere Eintheilung der Geschäfte, wodurch Acten ganz von neuen werden, an. Sie können aber, meiner Einsicht nach, am geschicktesten in **Civilgeschäfte** und **Criminalgeschäfte** eingetheilet werden. Denn, wenn es gleich gewöhnlich ist, diese Eintheilung nur bey dem Proceß zu gebrauchen, und denselben in den Civilproceß und Criminalproceß einzutheilen, so wird doch die Folge zeigen, daß es schicklicher ist, sie zu einer generalen Eintheilung aller Geschäfte, wodurch Acten von neuen werden, zu machen. Es sind aber **Criminalgeschäfte** diejenige, welche des Verbrechers Verbindlichkeit zur Strafe betreffen; **Civilgeschäfte** hingegen alle übrige, welche darauf nicht gehen. Hiernach theile ich also die eigentlich sogenannte practische Rechtsgelahrtheit in die **practische Civilrechtsgelahrtheit**, und die
B 2
practi

20 **Zweit. Cap. Von den Theilen**
practische Criminalrechtsgelahrtheit
ein.

§. 10.

Die practische Civilrechtsgelahrtheit hat einen weit größern Umfang, als die practische Criminalrechtsgelahrtheit, daher nun darauf zu denken, wie dieselbe am geschicktesten in gewisse Theile abzusondern. Mir gefällt es am besten, wenn hier zwischen die Geschäfte, welche der Staaten öffentlichen Zustand, und die, welche das Mein und Dein der einzelnen Glieder der Staaten betreffen, ein Unterscheid gemacht wird, da denn die erstere Staatsgeschäfte, die letztere aber, Privatgeschäfte, zu nennen. So weit nun also die practische Civilrechtsgelahrtheit auf die Staatsgeschäfte gehet, heisset sie die practische Staatsrechtsgelahrtheit, so weit sie aber auf die Privatgeschäfte gehet, muß sie die practische Privatrechtsgelahrtheit genant werden.

§. 11.

Aus dem, was bisher von den Theilen der practischen Rechtsgelahrtheit gesagt worden, erhellet also, daß der erste Theil,
wel

der practischen Rechtsgelahrtheit. 21

welcher in einem System der practischen Rechtsgelahrtheit abzuhandeln, die practische Staatsrechtsgelahrtheit ist, womit denn billig daher der Anfang zu machen, weil alles dahin gehdriige verständlich gemacht werden kann, ohne vorher die übrige Theile zu kennen, die vielmehr von derselben sehr oft ihr Licht erwarten. Es siehet aber um diesen Theil der practischen Rechtsgelahrtheit noch schlecht aus, ob er gleich ein so wichtiger, als nöthiger, Theil derselben ist. Er enthält die Theorie zur Canzleipraxis, mit deren Ausübung so viele Menschen sich in ihrem Leben beschäftigen müssen, wie solte es also unnöthig und überflüssig sein, denselben zu bearbeiten. Indessen hat man doch erst seit 1729 angefangen, sich um diesen Theil der practischen Rechtsgelahrtheit zu bekümmern, und dem ältern Herrn Geh. Rath Moser gebühret die Ehre, daß er hiebei zuerst die Hand ans Werk geleyet. Der Fortgang ist nicht völlig so gewesen wie zu wünschen, indessen hat doch weder er nach der Zeit seine Hand abgezogen, noch es auch an Mitarbeitern in diesem Weinberge, und Anstalten zu dessen weiteren Cultur, gefehlet. Der jüngere Herr Geheime Rath von

Moser, der sel. Schmaus, der Herr Hofr. Putter haben auch um dieselbe sich Verdienste erworben, und der Herr Regierungsrath Beck hat 1754 den bekanten Versuch einer Staatspraxis geliefert. Der grosse Fürst Friedrich Carl zu Bamberg und Würzburg, hat zu Würzburg einem ordentlichen Lehrer der Rechte, die Canzlei praxin mit in sein Amt und Titel gegeben, und der Ältere Herr Geh. Rath Moser errichtete vornemlich zu dem Endzweck, damit die Cultur dieser Disciplin mehr befördert werde 1750 die Hanauische Staats- und Canzlei-Academie, und gab zum Gebrauch derselben seine Einleitung zu denen Canzley-Geschäften heraus. Was nun die Art und Weise, wie dieser Theil abzuhandeln, betrifft, so will ich zwar, damit ich nicht zu weitläufig werde, hier den besondern Plan, wornach dieselbe auszuarbeiten, nicht beibringen, jedoch aber dieses erinnern, daß es eben nicht nöthig denselben in gewisse besondere Theile einzutheilen, und etwan eine eigentlich so genante practische Staatsrechtsgelahrtheit von der practischen Völkerrechtsgelahrtheit so abzusondern, daß von den Geschäften, welche den innern öffentlichen Zustand in einem,

nem, von denen aber, welchen äusseren öffentlichen Zustand betreffen, in dem andern Theil gehandelt werde. Es können vielmehr beiderlei Geschäfte zusammen genommen, und dieselbe nach einer vernünftigen Ordnung bald hier bald dort angebracht werden. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß sowol von den Reichs- als Provincial- Staatsgeschäften an gehörigen Orten zu handeln ist, und die hieher gehörige Schriften sind in meinen Initiis hist. litt. iurid. §. 300 und 570 angeführet worden.

§. 12.

Die der practischen Staatsrechtsgelahrtheit entgegen gesetzte practische Privatrechtsgelahrtheit, ist weitläuftiger als die practische Staatsrechtsgelahrtheit, daher derselben Theile genauer zu bestimmen sind. Die Privatgeschäfte, welche derselben Gegenstand sind, unterscheiden sich darinnen von einander, daß einige derselben ohne alle Concurrenz des Richters betrieben werden, andere hingegen vor oder durch den Richter. Die erstere heissen **aussergerichtliche Geschäfte**, und der Theil der practischen Privatrechtsgelahrtheit, welcher auf dieselbe gehet, die **aussergerichtliche practische**

24 Zweit. Cap. Von den Theilen

Rechtsgelahrtheit. Die andern aber werden gerichtliche Geschäfte genennet, und der Theil, welcher vor dieselbe bestimmt ist, führet den Namen der gerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit.

§. 13.

Die aussergerichtliche practische Rechtsgelahrtheit ist zwar ein ganz wichtiger Theil der practischen Rechtsgelahrtheit, aber nicht eben von einem so weiten Umfange, daß es nöthig, denselben wiederum in gewisse Theile zu zergliedern. Hier müssen alle Geschäfte die iuristisch sind, sie mögen Lehne, das Kirchenwesen oder was es sonst ist, betreffen, in einer natürlichen Ordnung nach einander durchgenommen, und dabei gezeigt werden, wie jedes dieser Geschäfte betrieben werden muß. Da nun wohl ein jeder siehet, daß diese Disciplin eine der nöthigsten Theile der practischen Rechtsgelahrtheit ist, so ist fast nicht zu begreifen, wie es zugehet, daß unter der grossen Menge der iuristischen Schriften, und bei der grossen Beeiferung der Rechtsgelehrten neuerer Zeiten neue Theile der Rechtsgelahrtheit anzugeben und dieselbe zu bearbeiten, dieser Theil

Theil fast ohne alle Cultur geblieben. Noch keiner hat, so viel ich weiß, eine förmliche Anleitung zu der auffergerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit geschrieben, und als endlich der sel. Hofrath Sonne auf den glücklichen Einfall kam, ein solches Buch zu schreiben, entriß ihn zum Unglück der Todt der gelehrten Welt, daher nur einige Bogen von dieser Schrift die Presse verlassen haben. Indessen hat doch in unsern Tagen der Herr Professor Claproth angefangen, einen guten Theil dieser Disciplin, welcher auf die mancherlei Arten von Verträgen gehet, von neuen zu bearbeiten, indem er im Jahr 1762 den ersten Theil seiner iurisprudentiae heurematicae ans Licht gestellet, davon der zweite noch erwartet wird.

§. 14.

Auf die auffergerichtliche practische Rechtsgelahrtheit folget die gerichtliche, welche die gerichtliche Geschäfte zum Gegenstande hat. Da nun aber die Art und Weise, wie dieselbe betrieben werden müssen, entweder die ist, welche in der Regel in allen Gerichten Teutschlandes gilt, oder die, welche

che besonders in diesen oder ienen Gerichte gilt: so muß dieselbe erstlich nach diesem Unterscheide in die gemeine und in die besondere gerichtliche practische Rechtsgelahrtheit eingetheilet werden. Die gemeine gehet also auf die Art und Weise, wie bei den gerichtlichen Geschäften in der Regel in allen Gerichten Teutschlandes zu verfahren ist. Die besondere aber gehet bloß auf dieses oder ienes Gericht. Denn wenn gleich, indem die gemeine practische Rechtsgelahrtheit abgehandelt wird, dasienige, was zu der besonderen practischen gerichtlichen Rechtsgelahrtheit gehöret, und dabey zu bemerken nöthig ist, mit angemerket werden kann, und auch mit angemerket zu werden pfleget: So ist doch dieses in Absicht auf alle Satzungen der besonderen practischen Rechtsgelahrtheit nicht wohl thunlich, wie bald mit mehreren zu zeigen.

§. 15.

Die gemeine gerichtliche practische Rechtsgelahrtheit ist wiederum in zwei Haupttheile abzutheilen. Die Privatgeschäfte, welche vor oder durch den Richter betrieben werden, und wozu er also concu-
ri-

rirt, sind darinnen sehr von einander unterschieden, daß einige derselben daher der Personen, welche die Gerichtsbarkeit im Staate verwalten, Concurrenz erfordern, weil ein Streit vorhanden, wobei was Rechtens zu bestimmen und zur Erfüllung zu bringen; andere aber daher, weil zu einem andern Entzweck dieses nöthig, oder wenigstens nützlich ist. Die gerichtliche Geschäfte der ersten Art heißen Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit, die von der zweiten Art aber Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit. Nach diesem Unterscheide der gerichtlichen Geschäfte nun ist die gerichtliche practische Rechtsgelahrtheit in die willkürliche und streitige einzutheilen, nachdem sie auf die eine oder auf die andere Art dieser Geschäfte gehet.

§. 16.

Die willkürliche practische Rechtsgelahrtheit ist zwar eine der kleinsten Theile der practischen Rechtsgelahrtheit, aber doch deswegen nicht außer acht zu lassen. Was hieher gehöriges in den Pandecten vorkommt, ist nicht hinreichend, den künftigen Practicum zu bilden, und die hieher gehörige Wahr-
hei-

28 Zweit. Cap. Von den Theilen

heiten mit denen, welche zu der gerichtlichen streitigen Rechtsgelahrtheit gehören, zu mischen, nicht rathsam. Solchemnach ist kein anderes Mittel übrig, als ihnen einen besondern Theil der practischen Rechtsgelahrtheit zu widmen. Es ist daher sehr lobenswürdig, daß der Herr Professor Claproht sich endlich daran gemachet, und diesen Theil ganz besonders so abgehandelt hat, wie er in seinem 1760 unter dem Titel: *Primae lineae iurisprudentiae extrajudicialis* ans Licht gestelleten Lehrbuche enthalten ist.

§. 17.

Die gemeine streitige practische Rechtsgelahrtheit, welche auf die willkührliche folget, enthält, da die streitige gerichtliche Geschäfte durch den Proceß erörtert und ausgemachet werden, die Lehre von dem Proceß und zwar von dem gemeinen Proceß. Dieser Theil ist es, welcher bisher das Glück gehabt, daß er vor allen andern vorzüglich von den Rechtsgelehrten bearbeitet worden, und ihm sind schon dieses ganze Jahrhundert herdurch eigene academische Vorlesungen gewidmet worden, wie es auch an Lehrbüchern und Einleitungen, sowohl zu dem
gan-

der practischen Rechtsgelahrtheit. 29

ganzen Proceß, als auch zu den einzelnen Arten desselben, gar nicht fehlet. Diese Schriften, die bekant genug sind, habe ich in meinen Initiis historiae litterariae iuridicae §. 576 angeführet, und der verstorbene Geh. Rath Knorre hat in der Vorrede zu seiner Anleitung zum Proceß ausführlich erzehlet, wie die academische Vorlesungen über den Proceß, besonders auf der hiesigen hohen Schule, nach und nach eingeführet worden.

§. 18.

Von der gemeinen practischen gerichtlichen Rechtsgelahrtheit, komme ich nun auf die besondere gerichtliche practische Rechtsgelahrtheit (§.14.), welche nach dem Unterscheide der Gerichte in Teutschland ihre besondere Theile hat. Da aber in einem System der practischen Rechtsgelahrtheit alle diese Theile nicht erörtert werden können, solches auch nicht nöthig ist, und es hiebei vornemlich auf die höchste Reichsgerichte ankommt; so muß dieselbe in die practische Rechtsgelahrtheit der höchsten Reichsgerichte, und der übrigen Gerichte in Teutschland eingetheilet werden

30 Zweit. Cap. Von den Theilen

den, und es ist genug, wenn nur die erstere in dem System der practischen Rechtsgelahrtheit mit genommen wird, da nur dieselbe allen zu wissen nöthig ist, und deren academische Cultur nicht unterbleiben darf. Was in diesem oder jenem anderen Gerichte bei Betreibung der gerichtlichen Geschäfte besonders zu bemerken, solches muß der künftige Practicus in Absicht auf die Gerichte, woselbst er die gerichtliche Praxin treibet, vor sich lernen.

Io. Georg ESTOR von der Nothwendigkeit, die Reichsgerichtspraxin auf Universitäten zu lehren. *Jena 1735.*

Io. Steph. PÜTTER de necessaria in academiis rei iudicariae imperii, sigillatim iurium ac praxeos summorum imperii Tribunalium cultura. *Göttingae 1748 et Lipsiae 1749.*

Joh. Gottl. SIEBER von der Nutzbarkeit der Erlernung des Cammergerichtlichen Processes aus verschiedenen Hof- und Gerichtsordnungen. *Gött. 1760.*

§. 19.

Diese practische Rechtsgelahrtheit der höchsten Reichsgerichte ist auch bereits von
vie

Der practischen Rechtsgelahrtheit. 31

vielen besonders abgehandelt worden, und zwar, so viel besonders das Kaiserliche und Reichs- Cammergericht betrifft, schon seit langen Zeiten, wie aus meinen *Iniciis hist. lit. iuridicae* §. 269. 278. 294 erhellet. In neuern Zeiten hat man aber angefangen, die ganze practische Rechtsgelahrtheit der höchsten Reichsgerichte abzuhandeln, sowohl in Absicht auf das K. und R. Cammergericht, als auch in Absicht auf den Reichshofrath, und also beide Theile dieser practischen Rechtsgelahrtheit mit einander so zu verbinden, daß sie in ein System gebracht worden; welches denn auch allerdings wohl gethan ist. Wem ist nemlich nicht bekant, daß dieses von dem Herrn Hofr. Pütter in seiner *Introductione in rem iudicariam imperii* geschehen, und erst ganz neulich in diesem Jahre, hat der berühmte Beysitzer des K. und R. Cammergerichts, Freyherr von Cramer, seine ausnehmende Verdienste um die Rechtsgelahrtheit dadurch vermehret, daß er diese practische Disciplin in ein richtiges System zu bringen angefangen, davon der erste Theil unter dem Titel: *Systema processus imperii seu supremorum augustissimorum tribunalium. Wezlariae*

1764.

1764. 4. bereits die Presse verlassen hat. Die übrige hieher gehörige allgemeine Schriften aber habe ich in meinen *Initiis hist. litt. iur.* §. 609 seqq. angeführet.

§. 20.

So weitläufig habe ich bisher von der practischen Civilrechtsgelahrtheit handeln müssen, da deren weite Umfang nicht gestattete, mich kürzer zu fassen. Nun gehe ich auf die practische Criminalrechtsgelahrtheit zurück, deren Begriff oben §. 9 bereits angegeben worden. Da die Criminalgeschäfte weder schlechterdings zu den Staatsgeschäften, noch auch zu den Privatgeschäften gerechnet werden können; überdem, wenn sie gleich alle gerichtliche Geschäfte sind, sie doch nicht wohl unter die Eintheilung derselben in Geschäfte der willkührlichen und der streitigen Gerichtsbarkeit gebracht werden können; so halte ich dafür, daß es am rathsamsten sei, dieselbe schlechterdings den Civilgeschäften entgegen zu setzen, mithin die practische Criminalrechtsgelahrtheit weder zu der practischen Staatsrechtsgelahrtheit, noch zu der practischen Privatrechtsgelahrtheit, und besonders der gerichtlichen practischen

schen Rechtsgelahrtheit, zu rechnen. Es ist daher die völlige practische Civilrechtsgelahrtheit vorher abzuhandeln, ehe und bevor man sich an die Criminalrechtsgelahrtheit macht, welche aber alsdenn weit deutlicher und kürzer gefasset werden kann. Besondere Theile derselben zu machen ist unnöthig, da sie nicht so weitläufig, daß solches aus diesem Grunde erforderlich, und übrigens die dahin gehöriige Wahrheiten nicht so verschiedentlich sind, daß sie deswegen in verschiedene Theile abzuthheilen. Da es indessen gewöhnlich, nicht nur die theoretische und practische peinliche Rechtsgelahrtheit in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes mit einander zu verbinden, sondern auch in den Einleitungen zum Proceß den peinlichen Proceß besonders mit zu nehmen; so ist dieser Theil der practischen Rechtsgelahrtheit bisher nicht verabsäumet worden, wie aus denen hieher gehörigen, in meinen *Initiis* hist. litt. iurid. S. 579 angeführten, Schriften erhellet. Nichtes destoweniger aber ist es sehr heilsam und löblich, daß der Hr. Prof. Meister abermals denselben in seiner Ausführlichen Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland zu bearbeiten übernommen.

C

S. 21.

34 Zweites Capitel. Von den Theilen

§. 21.

So müste nun wohl meiner Einsicht nach ein Sistem der practischen Rechtsgelahrtheit, in Absicht auf den ersten Haupttheil derselben, nemlich der eigentlich so genannten practischen Rechtsgelahrtheit, ansehen. Ich wende mich daher zu den zweiten Haupttheil derselben, welchen ich die Kunst mit Acten umzugehen, nenne. Dieser Theil ist noch nicht so sehr bearbeitet als der erste, und es giebt noch viele Wissensleihen in diesem Felde. Damit aber auch dieses Feld recht bearbeitet werden könne, ist nöthig solches richtig abzutheilen, zu welchem Ende ich vorläufig von dem Referiren aus Acten, dem Decretiren auf Acten und den Archiven etwas beibringen muß.

§. 22.

Das Referiren aus Acten, welches hier im weitläufigen Verstande genommen wird, bestehet darinnen, daß jemanden von der Beschaffenheit einer vorgegangenen Sache ein Begriff gemachet wird; es mag solches schriftlich oder mündlich geschehen, daher es sowohl schriftliche als mündliche Relationen giebet. Da nun ein solcher Vortrag
in

bei einer ieden vorgegangenen Sache, das ist bei allen Acten (§. 8) statt hat, so giebt es bei allerhand Arten der Geschäfte, sie mögen Staatsgeschäfte oder Privatgeschäfte, Civilgeschäfte oder Criminalgeschäfte, außergerichtliche oder gerichtliche ic. sein, Relationen, und die Relationen aus gerichtlichen Proceßacten sind nur eine Art derselben, ob sie gleich zu der vornehmsten Art derselben gehören. Mehreres will ich hier von den Relationen überhaupt und deren Arten nicht beibringen, da es eines theils hier noch nicht her gehöret, anderen theils das Mehrere davon bey dem Herrn Profess. Claproth in seinen Grundsätzen von Verfertigung der Relationen aus Gerichts-Acten, Abschnitt I Hauptstück I nachgelesen werden kann, auch überhaupt diese Sache keine Schwierigkeit hat.

§. 23.

Das Decretiren auf Acten aber machet mehrere Schwierigkeit, da dieses Wort vieler Zweideutigkeit unterworfen ist. Ich nehme solches hier in dem weitläufigsten Verstande, in welchen darunter die Handlung verstanden wird, da ein dritter

© 2

be-

36 Zweites Capitel. Von den Theilen

Bestimmt, was bei einer vorgegangenen Sache, nach der Beschaffenheit derselben, zu bestimmen ist. Ob nun zwar derjenige welcher decretiren soll, von der Beschaffenheit der vorgegangenen Sache einen Begriff haben muß, so kan doch auf Acten, sowohl nach vorhergehender Relation, als auch, ohne daß dieselbe vorhergegangen, decretiret werden; indem derjenige welcher decretiret, sich auch selbst einen Begriff von der Beschaffenheit der Sache machen kann, und daher nicht eben nothwendig ist, daß ihm derselbe durch eine Relation von einem anderen gemacht werde. Die Relationen aber haben ordentlicher Weise die Decrete zu ihrem Endzweck, daher eben darum referiret wird, damit decretiret werde. Wie also die Relationen bey allen Arten von vorgegangenen Sachen statt haben, so gilt dieses eben auch von den Decreten, und wird daher in Staats- sachen und Privatsachen, Civilsachen und Criminalsachen ꝛ. decretiret. Uebrigens geschieht das Decretiren, wie das Referiren, sowohl mündlich als schriftlich, von den übrigen Arten desselben aber ist erst unten weiter zu handeln.

§. 24.

Ausser dem, daß das Referiren und Decretiren zu solchen Geschäften gehöret, wodurch nicht ganz von neuen Acten werden, sondern dieses Geschäfte schon vorhandene Acten zum voraus setzet, so gehöret auch die verwahrliche Aufbehaltung der schriftlichen Acten dahin. Es ist nöthig daß, sowohl zum künftigen Beweise, als auch zur Nachricht, die schriftliche Acten, welche auf Rechte und Verbindlichkeit einige Absicht haben, auf behalten werden. Daher ist die verwahrliche Aufbehaltung derselben eine sehr nöthige Sache, und dieses Geschäfte ist auch noch zu den rechtlichen Geschäften zu rechnen, welche, wie sich von selbst verstehet, schon vorhandene Acten zum voraus setzen. Wenn nun, damit die verwahrliche Aufbehaltung mit mehrerer Sicherheit und Zuverlässigkeit geschehe, die Sammlung derselben unter öffentlichen Ansehen angestellet wird, so entstehen daraus die Archive.

§. 25.

Aus dem was bisher von solchen Geschäften, welche schon vorhandene Acten zum voraus setzen, gesaget worden, läffet sich nun

38 Zweit. Cap. Von den Theilen

leicht ausmachen, wie die Kunst mit Acten umzugehen in Ordnung zu bringen, und gewisse Theile derselben bestimmt werden können. Es gehet nemlich diese Kunst entweder auf die Art und Weise zu referiren und zu decretiren, oder sie gehet auf die Art und Weise wie die Acten in Archiven verwahrlich aufzubehalten. In dem ersten Fall nenne ich sie die Kunst zu Referiren und zu Decretiren, in dem zweiten Fall aber die Kunst mit Archiven umzugehen.

§. 26.

Die Kunst zu Referiren und zu Decretiren gehet also auf alles Referiren und Decretiren in dem oben §. 22. 23. angegebenen weitläufigen Verstande. Da aber das Referiren und Decretiren, welches bey Criminalsachen und gerichtlichen Civilsachen von denen, und denen, geschieht, welche eigentlich zu Betreibung dieser Geschäfte gesetzt sind, von allen übrigen Referiren und Decretiren merklich unterschieden ist: so ist zwischen diese Relationen und Decrete, und die übrige Relationen und Decrete ein Unterscheid zu machen. Die ersten könnte man gerichtliche Relationen und Decrete, die letzteren

Der practischen Rechtsgelahrtheit. 39

ren aber nicht gerichtliche Relationen und Decrete nennen. Hieraus entstehen also natürlicher Weise zwei Theile der Kunst zu referiren und zu decretiren. Der erste Theil derselben gehet auf die gerichtliche Relationen und Decrete, der andere aber auf die nicht gerichtliche Relationen und Decrete. Nun kommt es noch auf die Nahmen an, womit diese beide Theile der Kunst zu referiren und zu decretiren, zu belegen. Meines Ermessens könnte man den ersten Theil die Kunst aus gerichtlichen Acten zu referiren und darauf zu decretiren, den zweiten aber die Kunst aus anderen als gerichtlichen Acten zu referiren und darauf zu decretiren, nennen.

§. 27.

Die Kunst aus gerichtlichen Acten zu referiren und darauf zu decretiren ist allerdings der vornehmste und wichtigste Theil der ganzen Kunst mit Acten umzugehen, und auch besonders der Kunst zu referiren und zu decretiren. Ob es nun gleich nicht nöthig ist, daß dieselbe weiter in besondere Theile eingetheilet werde, auch mein ieziges Vorhaben darauf nicht gehet, die Plane zu entwerfen,

40 Zweit. Cap. Von den Theilen

wornach ieder einzelner Theil der practischen Rechtsgelahrtheit auszuarbeiten; so finde ich doch nöthig, in Absicht auf diesen Theil mit wenigen zu erinnern. daß hier erstlich Generalregeln von processualischen Referiren und Decretiren beizubringen, darauf aber zu den besonderen Regeln zu schreiten, bei welchen denn zwischen Civilsachen und Criminalsachen ein Unterscheid zu machen. Bei den Civilsachen müste wiederum besonders von dem Referiren und Decretiren bey den Geschäften der willkührlichen, und den Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit gehandelt werden. Das letzte Hauptstück aber müste so auseinander gesetzt werden, daß erstlich von dem Referiren aus einzelnen einkommenden Schriften und das Decretiren darauf, hernach aber von dem Referiren über ein ganzes Verfahren und das Decretiren darauf, mithin der Abfassung der Urthel oder Bescheide in Civilsachen, gehandelt würde. Dieses letzte Hauptstück ist nun offenbar das weitläufigste und wichtigste Stück der ganzen gerichtlichen Relations- und Decretirungskunst, daher dasselbe nach den verschiedenen Arten des Processus wieder weiter zu zergliedern. Wer siehet nun nicht, aus diesen kurzen
Grund-

Grundriß wie nöthig es sei, in einem System der practischen Rechtsgelahrtheit diese Kunst nicht mit Stillschweigen zu übergehen, und daß sie verdienet besonders ausgeführet zu werden. Es ist dieselbe daher bisher auch nicht völlig unbearbeitet geblieben, wie aus der Vorrede zu des Herrn Appellationsrath **Hommel's** Anleitung Gerichts-Acta zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufassen, zu ersehen, darinnen er seine Vorgänger getreulich anführet. Die nachher heraus gekommene hieher gehörige neuere Schriften aber, sind in meinen Initiis hist. litt. iurid. §. 581 seqq. bemerket worden. Ob und wie weit aber durch diese Schriften dieses Feld hinreichend angebauet sei, überlasse ich andern zu beurtheilen.

§. 28.

Ich wende mich nun zu dem zweiten Theil der Kunst zu referiren und zu decretiren, welchen ich die Kunst auffergerichtlich zu referiren und zu decretiren nenne. Dieses Referiren und Decretiren hat auch bei Criminalgeschäften und gerichtlichen Civilgeschäften, in so ferne anderen, als denen, welche eigentlich zur Betreibung dieser Geschäfte

gesetzt sind, referiret wird, damit von ihnen darauf decretiret werde, statt; besonders aber bey den übrigen rechtlichen Geschäften. Ob nun gleich dieser Theil bey weitem nicht so wichtig und so weitläufig als der erste, so verdienet er doch eine besondere Ausführung, welche nach den übrigen verschiedenen Gattungen von Relationen und Decreten einzurichten. Es sind aber dieselben dreyfach. **Erstlich** Relationen aus einzelnen mündlich angebrachten Bitten oder Bittschreiben an Regenten selbst oder Obrigkeiten, darinnen um etwas, so von ihnen abhenget, gebeten wird, und die darauf zu ertheilende Decrete, welche Resolutionen in strengen Verstande genennet zu werden pflegen. **Zweitens** Relationen welche ein Beamter an seinen Vorgesetzten oder Obern in öffentlichen oder Amtssachen abstattet, die mit einem eigenen Rahmen **Berichte** genennet werden, wie die darauf ergehende Decrete **Befehle** heißen. **Drittens** Relationen eines zweifelhaften Falles an Rechtsverständige, um sich darinnen des Rechts belehren zu lassen, welche Belehrung das Decret darauf ist, und mit einem eigenen Rahmen ein rechtliches **Gutachten** genennet wird. Dieses müsten ohngefehr die drei Hauptstücke in diesen

fen

der practischen Rechtsgelahrtheit. 43

sen Theil der practischen Rechtsgelahrtheit sein, welchen, so viel mir bewust, eben keiner besonders abgehandelt, oder in einer Anleitung zur practischen Rechtsgelahrtheit besonders mitgenommen, auffer den sel. Schaumburg, welcher in seiner kurzen und deutlichen Anweisung, wie man geschickt und ordentlich aus den Acten referiren solle, als ein Anhang zu den practischen Grundsätzen, diese drei Arten von Relationen und Decreten, nebst den gerichtlichen Relationen, durchgenommen und dazu hinreichende Anleitung gegeben hat.

§. 29.

Den völligen Beschluß des ganzen Systems der practischen Rechtsgelahrtheit machet der zweite Haupttheil der Kunst mit Acten umzugehen, welchen ich die Kunst mit Archiven umzugehen nenne (§. 25). Dieser letzte Theil ist zwar gleichfalls nicht der wichtigste und weitläufigste, jedoch aber würde die völlige Unwissenheit in dieser Kunst einem Juristen zur grossen Schande gereichen. Solchemnach kann sie gleichfalls in einem vollständigen System der practischen Rechtsgelahrtheit nicht übergangen werden. Dieses hat
auch

44 Drittes Cap. Von den Quellen

auch bereits der Herr Hofr. Putter sehr wohl eingesehen, und daher den dritten Theil seiner Einleitung zur iuristischen Praxi den Archiven gewidmet. Diese Arbeit ist so wohl gerathen, daß ich mich lediglich auf dieselbe in Absicht auf diesen Theil der practischen Rechtsgelahrtheit berufen kan, indem daraus zu ersehen, was eigentlich hieher gehöret, und welche Schriften auf diesen Theil insbesondere gehen.

Drittes Capitel.

Von den Quellen der practischen Rechtsgelahrtheit.

§. 30.

Die Quellen der practischen Rechtsgelahrtheit, von deren Begriff und Theilen bisher gehandelt worden, sind theils solche, welche, ob sie gleich nicht in Absicht auf alle Theile der practischen Rechtsgelahrtheit als Quellen derselben angesehen werden können, iedoch in Absicht auf mehr als einen Theil derselben dafür zu halten sind; theils solche die schlechterdings nur zu diesen oder ienen Theil gehören. Die erstere will ich allgemeine, die von der zweiten Art aber besondere Quellen nennen.

§. 31.

§. 31.

Zu den Quellen der ersten Art rechne ich das Römische und Canonische Gesetzbuch, in so ferne darinnen Geseze enthalten sind, welche auf die Art und Weise gehen, wie die rechtliche Geschäfte zu betreiben sind, indem diese Geseze doch nicht eben alle auf die Betreibung der gerichtlichen Geschäfte gehen, mithin sie hieher gehören. Die einzelen Stellen, welche hieher gehören, alle anzuführen, ist eben nicht nöthig, sonst aber bekant, daß, so viel das Canonische Gesetzbuch betrifft, besonders das zweite und fünfte Buch der Decretalen hieher zu rechnen. Die Quellen der zweiten Art aber sind nach dem Unterscheid der verschiedenen Theile der practischen Rechtsgelahrtheit unterschieden, daher von denselben besonders zu handeln.

Mich. Godofr. WERNHER de auctoritate iuris canonici in processualibus. Viteb. 1750.

§. 32.

Von den Quellen der practischen Staatsrechtsgelahrtheit schreibt Beck in seinem Versuch einer Staatspraxis Vorbericht §. X. „Die Quellen, woraus
 „man

46 **Dritt. Cap. Von den Quellen**

„man den Stoff zu practischen Anmerkungen
„herholet, sind die wirklichen Staatsgeschäfte
„und Negotiationen, Acta publica und Canz-
„leiauffsätze, welche bey Gesandtschaften, Con-
„gressen, Commissionen, Cabinetten, Confe-
„renzen und Collegiis, in Staats- Religions-
„Justiz- Cameral- Policei- und anderen der-
„gleichen Angelegenheiten vorkommen. „
Dieses heisset also überhaupt so viel, daß die
Observanz die Quelle derselben ist. Indessen
enthalten doch auch die geschriebene Reichs-
grundgesetze solche Stellen, welche auf die Art
und Weise gehen, wie bey diesen oder ienen
Staatsgeschäfte zu verfahren ist, z. E. was in
der guldenen Bull von der Wahl und Erö-
mung des Kaisers vorkommt.

§. 33.

Der **aussergerichtlichen practischen**
Rechtsgelahrtheit besondere Quellen, sind
eines theils der eingeführte Gebrauch, andern
theils aber kann auch des Kaisers **Ma x i m i-**
li an des **I** Ordnung von denen Notariis
hieher gerechnet werden.

§. 34.

Was nun ferner die Quellen der **gericht-**
lichen practischen Rechtsgelahrtheit be-
trifft,

der practischen Rechtsgelahrtheit. 47

trift, so ist hier zwischen die gemeine und die besondere gerichtliche practische Rechtsgelahrtheit ein Unterscheid zu machen. Der gemeinen gerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit Quellen sind, auffser den in den Rödmischen und Canonischen Gesetzbüchern vorkommenden auf die gerichtliche Praxis gehende Gesetze, welche bereits §. 31 zu den allgemeinen gerechnet worden, verschiedene teutsche Gesetze, unter welchen jedoch die Cammergerichtsordnungen und der Neueste Reichsabschied vom Jahr 1654 die vornehmste sind. Die besondere gerichtliche practische Rechtsgelahrtheit aber hat nach Unterscheid der Gerichte ihre verschiedene Quellen. Da nun dieselbe entweder die höchste Reichsgerichte, oder andere Gerichte sind, so kommt es hierbei auf diesen Unterscheid an, obgleich nur von den eigenen Quellen der gerichtlichen practischen Rechtsgelahrtheit der höchsten Reichsgerichte zu handeln (§. 18). Hieher aber gehören, in Absicht auf das R. und N. Cammergericht 1) die Stellen der Reichsgesetze, besonders der Cammergerichtsordnungen, welche auf das R. und N. Cammergericht so gehen, daß sie nur allein auf dasselbe angewendet werden können;

2) die

2) die Visitations-Recesse und Memorialien; 3) die sogenannte Senatusconsulto cameraia; 4) die gemeine Bescheide desselben. So viel aber den Reichshofrath betrifft, sind hieher 1) die Reichshofrathsordnung; 2) Carl des Viten 1714 an den Reichshofrath erlassenes Decret; 3) die von dem Reichshofrath selbst abgefaßte gemeine Bescheide, zu rechnen.

Io. Wolffg. KIPPING de Senatusconsultis supremorum iudiciorum imperii R. G. Helmst. 1740. rec. ibid. 1741.

§. 35.

Die practische Criminalrechtsgelehrtheit hat weiter keine besondere Quellen, als die in der P. S. D. vorkommenden Artikel, welche auf den peinlichen Proceß gehen, das übrige muß also aus den gemeinen Quellen genommen werden.

§. 36.

So viel von den Quellen der eigentlich sogenannten practischen Rechtsgelehrtheit. Die ganze Kunst mit Acten umzugehen hat mehr einen eingeführten Gebrauch, und die Natur der Sache, als eigentliche geschriebene
all-

der practischen Rechtsgelahrtheit. 49

allgemeine Gesetze zu ihren Quellen, daher hier nichts weiter davon beizubringen ist.

§. 37.

Endlich ist zum Beschluß dieses Abschnittes auch des so genannten *Styli curiae* Erwähnung zu thun, und zu untersuchen, ob und wie weit derselbe zu den Quellen der practischen Rechtsgelahrtheit gerechnet werden könne. Es ist aber der *Stylus curiae* die Art und Weise zu verfahren, zu reden und zu schreiben, welche bei der Betreibung der rechtlichen Geschäfte wirklich gebräuchlich ist. Da nun nicht das was wirklich gebräuchlich ist, sondern die Gesetze, welche die Art und Weise, wie bey der Betreibung der rechtlichen Geschäfte zu Werke zu gehen, die Quellen der practischen Rechtsgelahrtheit sind: hingegen die Art und Weise selbst eben dasjenige ist, was in der practischen Rechtsgelahrtheit vorgetragen wird; so ist der *Stylus curiae* nicht zu den Quellen der practischen Rechtsgelahrtheit zu rechnen, sondern er ist vielmehr ein Stück derselben.

D

Ernst.

50 Viert. Cap. Von den Hülfsmitteln

*Ernst. Frid. SCHROETER de Stylo curiae. Ienae
1672.*

*Sam. STRYCK de Stylo curiae. Francof.
1670.*

Viertes Capitel.

Von den Hülfsmitteln der practischen
Rechtsgelahrtheit.

§. 38.

Da nach dem was bereits oben §. 5
gezeiget worden, zwischen demieni-
gen welcher die practische Rechtsgelahr-
theit bloß verstehet, und einen wirklichen
Practicum ein Unterschied ist: So ist ei-
gentlich zwischen die Hülfsmittel der practi-
schen Rechtsgelahrtheit, und dasienige so da-
zu, daß einer ein guter Practicus wird, nö-
thig ist, ein Unterschied zu machen. Ich
will aber dennoch, da doch das eine so-
wohl als auch das andere, hier auszu-
führen nöthig ist, bei dieser Gelegenheit von
beiden zugleich handeln.

§. 39.

der practischen Rechtsgelahrtheit. 51

§. 39.

Die eigentliche Hülfsmittel der practischen Rechtsgelahrtheit sind wiederum zwiefach, nemlich die Nebenstudia dieser Disciplin, und dasjenige was dazu nöthig ist, daß iemand auf die kürzeste und leichteste Art diese Disciplin selbst erlernen und begreifen kan.

§. 40.

Die Nebenstudia dieser Disciplin können kurz gefasset werden, indem die theoretische Rechtsgelahrtheit das einzige besondere Nebenstudium dieser Disciplin ist. Denn die allgemeine Nebenstudia der ganzen Rechtsgelahrtheit, welche auch zu diesem Theil gehören, will ich hier nicht wiederholen. Wer also diese allgemeine Nebenstudia wohl getrieben, und darneben die theoretische Rechtsgelahrtheit inne hat, der ist geschickt die practische Rechtsgelahrtheit zu fassen.

§. 41.

Die kürzeste und bequemste Mittel zur Erlernung der practischen Rechtsgelahrtheit

52 Viert. Cap. Von den Hülfsmitteln

lahrtheit aber sind der mündliche Unterricht, und die Lesung guter practischer Schriften. Daß der mündliche Unterricht vieles dazu beitragen könne, die practische Rechtsgelahrtheit auf die kürzeste und bequemste Art zu erlernen, versteht sich von selbst. Wie aber derselbe recht einzurichten, wird in dem folgenden Abschnitte gezeigt werden. Die Lesung guter practischen Schriften, worunter ich diejenige Lehrschriften verstehe, welche die zur practischen Rechtsgelahrtheit gehörige Wahrheiten in sich enthalten, erfordert eine Kenntnis derselben, welche aus der iuristischen Gelehrtenhistorie zu nehmen, und, so viel die allgemeine Schriften dieser Art betrifft, in meinen Initiis hist. litt. iurid. §. 565 seqq. vorkommt. Die besondere hieher gehörige Schriften aber müssen in einem richtigen System der practischen Rechtsgelahrtheit bei ieder Lehre angegeben und beurtheilet werden.

§. 42.

Dieses sind nun die eigentlichen Hülfsmittel der practischen Rechtsgelahrtheit.

heit. Weil aber derienige, welcher durch Beihülfe derselben die practische Rechtsgelartheit erlernet hat, deswegen noch kein Practicus ist; so kommt es nun darauf an, daß gezeiget werde, was hiezu erforderlich ist. Hieher rechne ich aber die dazu nöthige Gaben von Natur, die Erlernung: einer guten teutschen Schreibart, die iuristische Erfahrung, und die Lesung der iuristischen Casuallchriften, wovon etwas ausführlicher zu handeln nöthig sein wird.

§. 43.

Obgleich ein Mensch durch Mühe und Fleiß in vielen Dingen dasienige, was ihm die Natur versaget hat, ersetzen kann; so glaube ich doch nicht, daß einer sich selbst durch alle nur mögliche von ihm angewandte Bemühung zu einem geschickten Practico machen kann, wenn ihm die Anlage dazu von Natur fehlet. Diese bestehet darinnen, daß er eine besondere Gegenwartigkeit des Geistes, die unter allen Umständen bleibet; eine sehr lebhaft

D 3

Ein-

34 Viert. Cap. Von den Hülfsmitteln

Einbildungskraft; die Gabe sich kurz und deutlich im Vortrage, er geschehe mündlich oder schriftlich, zu fassen, und endlich ein sehr gutes Gedächtniß haben müsse. Ohne diese Fähigkeiten von Natur wird es keiner in der iuristischen Praxi hoch bringen, wie die Erfahrung lehret und leicht aus seinen Gründen dargethan werden kann. Indessen sind dieses die natürliche Gaben, welche zu einem vollkommenen Practico erfordert werden, und besonders zur Praxi advocatoria, nöthig sind. Zu dieser oder iener einzelnen Art von der iuristischen Praxi werden alle diese Gaben eben nicht erfordert.

§. 44.

Die Erlernung einer guten, besonders teutschen, Schreibart wird daher von mir zu dem was dazu erforderlich ist, daß derienige, welcher die practische Rechtsgelahrtheit inne hat, ein guter Practicus wird, und nicht zu den Nebenstudiiis der practischen Rechtsgelahrtheit

heit gerechnet, weil wohl offenbar, daß die gute Schreibart nur dazu erforderlich ist, daß der bey der Betreibung der rechtlichen Geschäfte vorkommende schriftliche Vortrag gehörig eingerichtet werden könne, mithin blos dazu, daß jemand ein guter Practicus wird, dienet. Daß ich aber eine gute, besonders teutsche, Schreibart nur überhaupt hieher rechne, nicht aber ins besondere die iuristische Schreibart, geschiehet darum, weil die besondere iuristische Schreibart nicht sowohl zu den Hülfsmitteln, als vielmehr zu der practischen Rechtsgelahrtheit selbst gehöret, und durch eine richtige Anleitung zu derselben solche zugleich mit gelehret und erlernt wird.

Gebh. Christ. BASTINELLER de Idiomate germanico forensi a ICtis decenter colendo. Vitemb. 1731.

§. 45.

Die iuristische Erfahrung ist zwiefach und bestehet theils darinnen, daß man siehet und höret, wie geschickte Practici bei Betreibung dieses oder ienes Geschäftes zu Werke gehen, und ihre dabei ausgefertigte schriftliche Aufsätze liest und

D 4

sam-

56 Viert. Cap. Von den Hülfsmitteln

sammelt; theils aber darinnen, daß man selbst in schriftlichen und mündlichen Aufsätzen unter der Aufsicht eines tüchtigen und erfahrenen Practici Versuche machet, mithin sich gleichsam bei demselben in die Lehre giebet.

Io. Henr. BROCKES Praefatio: de experientia iuridica. Tom. III Observat. WERNHERI praemissa.

Godofr. MASEOVII Progr. de usu iuris cum scientia coniungendo. Goett. 1735.

§. 46.

Endlich ist auch die Lesung der iuristischen Casualschriften ein vortrefliches Mittel dazu daß einer ein Practicus werde. Die Schriften dieser Art gehen auf einzelne Fälle, vergleichen die Deductionen, rechtliche Belehrungen, Aussprüche und dergleichen sind, und ich habe von denselben in meinen Initiis hist. lit. iuridicae §. 614 seqq. gehandelt. Aus diesen Schriften siehet man, wie an-

Der practischen Rechtsgelahrtheit. 57

andere die allgemeine Wahrheiten auf die vorkommende Fälle angewendet, und der fleißige Leser derselben kann daher durch deren Lesung theils in der Theorie sich fester setzen, theils aber auch dadurch zu einer Fertigkeit in gleichmäßiger Anwendung gelangen.

Fünftes Capitel.

Von der

Art und Weise die practische Rechtsgelahrtheit zu lehren und zu lernen.

§. 47.

Wegen der Lehrart, deren man sich bei den schriftlichen sowohl, als auch mündlichen Vortrage der practischen Rechtsgelahrtheit zu bedienen hat, setze ich hieselbst dasienige, was überhaupt die Art und Weise die Rechtsgelahrtheit zu lehren betrifft, zum voraus, und werde daher nur hinzuthun, was besonders in

D 5

Ab.

58 Fünft. Cap. Von der Art u. Weise

Absicht auf die practische Rechtsgelahrtheit zu bemerken ist. Dieses bestehet darinnen, daß sowohl Regeln als Muster beigebracht, und, so viel besonders die Kunst zu referiren und zu decretiren betrifft, wirkliche vorkommende Fälle vorgeleget werden.

§. 48.

Die Regeln anlangend, kommt sehr vieles darauf an, daß dieselbe dem practischen Vortrage gemäß gefasset und also dergestalt vorgetragen werden, daß darnach die practische Geschäfte in der Praxi selbst betrieben werden können; mithin muß man hier die Mathematiker in ihrem Vortrage, wenn sie die Aufgaben auflösen, nachahmen.

§. 49.

Diese Regeln nun müssen, da sie ohne Muster oder Formulare nicht die gehörige Deutlichkeit haben, und auch nicht den gehörigen Nutzen schaffen, welcher daraus entstehen soll, durch geschickte Formu-

mulare erläutert werden. Hiezu sind aber, meiner Einsicht nach, die Formulare, welche in den bisher edirten und in dem §. 615 meiner Initiorum hist. litt. iurid. angeführten Formularbüchern stehen, nicht hinreichend; sondern es müssen zu dem Ende allgemeine Formulare erdacht werden. In denselben muß nur dasjenige, was in allen schriftlichen oder mündlichen Vorträgen von dieser oder iener Art vorkommt, in der gehörigen Ordnung vorgetragen werden, dasjenige aber, was nach Verschiedenheit der Fälle und den gegenwärtigen Umständen zu bestimmen, unbestimmt gelassen werden. Diese allgemeine Formulare aber müssen alsdenn mit einigen besondern Formularen erläutert werden.

§. 50.

Außerdem nun daß, in Absicht auf alle Theile der practischen Rechtsgelahrtheit, die der practischen Rechtsgelahrtheit eigene Lehrart Regeln und Muster erfordert, müssen, wenn die Kunst zu referiren und zu decretiren recht gelehret werden

den

den soll, auch wirkliche Fälle angegeben werden, wobei man die Arzneiverständige, welche ein Collegium casuale zu halten pflegen, nachahmen muß. Diese Fälle müssen also zur Entscheidung vorgeleget werden, damit ieder von denen, welche diese Kunst erlernen wollen, seine Meinung darüber sage, und, wie das Decret, Bescheid oder Urthel, auch selbst in Ansehung der Formalien, abzufassen, angebe. Darauf müssen die nächste Gründe der Entscheidung angeführet werden, und alsdenn, nach befundenen Umständen, von dem Lehrer die Meinung derer, die sich in dieser Kunst üben wollen, genehmiget oder widerleget, auch, was darvon oder dazu zu thun, angegeben werden. Dieses ist der Begriff, welchen ich mir von einem Collegio über die Kunst zu referiren und zu decretiren, oder so genanten Collegio relatorio, mache. Meiner Einsicht nach müste ein so eingerichtetes Collegium relatorium von dem größten Nutzen und das allerbrauchbareste sein. Besonders würde sowohl der Lehrer als Lernende davon den Nutzen haben, daß ie-

ner

Die practische Rechtsgelahrtheit ꝛc. 61

ner nun erfahren könnte, wie weit der Saame, welchen er in der Theorie ausgestreuet, Wurzel gefasset, und was er vor Früchte trage; dieser aber ob und wie weit er die Theorie inne habe und woran es ihm noch fehle.

§. 51.

Weiter aber müste doch, meiner Meinung nach, in der academischen Anweisung zur Praxi, nicht gegangen werden, da hiedurch so viel erhalten werden kann, daß der Studirende die practische Rechtsgelahrtheit verstehen lernet. Zu der practischen Fertigkeit aber den Studirenden auf Universitäten bringen zu wollen, ist gegen den Entzweck des academischen Studirens, wie es denn auch dazu an der Zeit, die nützlicher anzuwenden, und der rechten Gelegenheit, sich in der Praxi zu üben, um eine wirkliche practische Fertigkeit zu erlangen, fehlet, indem die geringe Ausarbeitungen in erdichteten Fällen dazu bei weitem nicht hinreichend sind.

§. 52.

62 Fünft. Cap. Von der Art u. Weise

§. 52.

Ich komme nun auf die Art und Weise die practische Rechtsgelahrtheit zu lernen, wovon die Art und Weise, sich eine practische Fertigkeit zu erwerben, nach dem was bereits oben (§. 5) gesagt worden, unterschieden ist, jedoch aber auch davon hier zu handeln nicht undienlich sein wird.

§. 53.

Was demnach die Art und Weise die practische Rechtsgelahrtheit zu erlernen betrifft, so ist davon erstlich zu bemerken, daß diese Erlernung eine nöthige Beschäftigung des academischen Mitbürgers sei, und es unumgänglich nöthig, daß dieselbe in besondern academischen Vorlesungen vorgetragen werde. Hiernächst aber verstehet es sich von selbst, daß die Erlernung durch die Anwendung der Mittel geschehen müsse, welche oben (§. 38 sqq.) als Hülfsmittel der practischen Rechtsgelahrtheit angegeben worden, mithin durch die Anhörung des mündlichen Unterrichts, und die Lesung guter practischer Schriften.

§. 54.

§. 54.

Ferner die Art und Weise sich eine practische Fertigkeit zu erwerben anlangend, so ist dieses eine Beschäftigung, welche vornemlich erst nach geendigten academischen Jahren vorgenommen werden muß. Es geschiehet aber solches dadurch daß man die Mittel anwendet, welche oben (§. 42) als Mittel zur Erhaltung der practischen Fertigkeit sind an gegeben worden, und in dessen, der sich eine practische Fertigkeit erwerben will, Gewalt sind, mithin dadurch daß der künftige Practicus iuristische Erfahrung zu erlangen suchet, und iuristische Casualschriften fleißig liest. Denn die Erlernung einer guten, besonders teutschen, Schreibart, muß schon vorher gegangen sein, und eigentlich auf Schulen geschehen, die Naturgaben aber kan sich keiner geben.

§. 55.

Wer so verfähret wird alsdenn, wenn er wirklich zu der iuristischen Praxi schreitet, nicht erst mit eigenen und der Justiz, wie auch derer, welche ihre Geschäfte ihm zu betrei-

frei=

64 Fünft. Cap. Von der Art u. Weise ic.

treiben anvertrauen, Schaden, die Wissenschaft zu erlernen, und die Fertigkeit sich zu erwerben, nöthig haben, welche er schon wissen und haben muß, ehe er zur wirklichen Praxi schreitet. Nun wird er an sich selbst, ie länger er die Praxin treibet, wahrnehmen, daß zwar Geschäfte Leute machen, aber nur alsdenn, oder wenigstens den am geschwindesten und besten, wenn man den dazu nöthigen Mutterwitz von Natur hat, und darneben den nöthigen Schulwitz von Univer-
sitäten mitbringt.

E R D E.



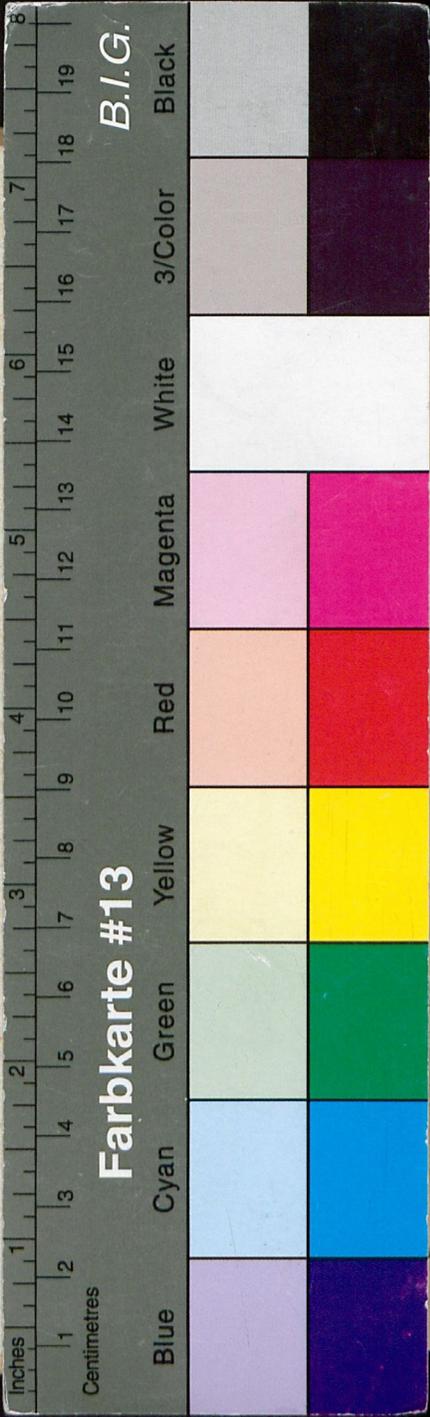
Kc 3692

S

V. 1923 + 114

Rück

114



DANIELIS NETTELBLADT
**PRAECOGNITA
SPECIALIA**

IVRISPRVDENTIAE PRIVATAE
ROMANO - GERMANICO
FORENSIS

IN VSVM PRAELECTIONVM
IN
**PANDECTAS ET IVS
GERMANICVM PRIVATVM.**



HALAE
EX OFFICINA RENGERIANA.
1773.

